

Streitthema Oberflächenqualität

Architekt Ralf Schneider über direkte und indirekte Faktoren



Bekanntermaßen werden im Baugeschehen häufig unterschiedliche, oft subjektive Maßstäbe angesetzt, die sich neben der Ebenheit vor allem an optischen Merkmalen, zum Beispiel Spachtelstellen und Fugenabzeichnungen im Trockenbau oder sonstigen Ungereimtheiten auf Nassputzflächen orientieren. Obwohl die verschiedenen Merkblätter „Oberflächen“ der Gipsindustrie viel zur Eindeutigkeit der Leistung beigetragen haben, ist dennoch der Streit nicht völlig verebbt.

Aus der ständigen, bundesweiten Befassung des Verfassers mit diesem ästhetischen Problem ist eine leidige Erfahrung entstanden: Qualitätsstufe Q2 + Q3 im Gewerk Trockenbau und Putz, sowie lediglich ein Dispersionsanstrich, wird eine Bestellererwartung in der Regel nicht erfüllen: Q4 ist ein Muss. Es kommt zu Streitigkeiten und Abnahmeverweigerungen - dies muss mittlerweile in Fachkreisen bekannt sein.

Schon vorab: Um diesem Problem zu begegnen müssen sach- und

fachgerechte Vorgaben (Werkverträge) geschlossen und unmissverständliche Ausschreibungen ausgearbeitet werden. Die Bewertungskriterien müssen den Beteiligten bekannt sein und geeignete Musterflächen (an problematischen Bauteilen mit Streiflichtbeeinflussung) müssen einem Besteller oder Auftraggeber die zu erwartende Oberflächenqualität verdeutlichen. Solche Musterflächen müssen nachweislich dokumentiert und bis zur Abnahme erhalten bleiben.

Ursächlich für Baustreitigkeiten der vorgeschriebenen Art sind:

Indirekte nicht beeinflussbare Faktoren
 — Wachsende Ansprüche der Auftraggeber in Verbindung mit dem Wunsch nach einer absolut makellosen Oberfläche.

— Sehr häufig vorzufindende natürliche Streiflichtsituation, verursacht durch großformatige und/oder flächenbegrenzende Fensterkonstruktionen, welche zu einer stärkeren Abzeichnung aller „Untergrundsünden“ führen sowie

Streiflicht verursachende Lichtinstallationen.

Direkte bedingt beeinflussbare Faktoren
 — Die Untergrundvorbereitung sowie die Untergrundsaugfähigkeit. Eine Egalisierung und Minderung der Saugfähigkeit durch eine vorschriftsmäßige Grundierung vor der Deckbeschichtung ist zwingend notwendig. Dies nach den Vorgaben im Merkblatt 6 des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. und BFS-Merkblatt Nr. 12 (Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz).

— Glänzende bzw. Beschichtungen mit mittlerem Glanz zeigen Untergrundunregelmäßigkeiten deutlicher als matte oder stumpfmatte Beschichtungen.

— Die Verarbeitungstechnik, das Applikationsverfahren der Beschichtung. Nicht spritzen, sondern (leicht strukturiert) walzen.

Um Streitigkeiten in der Bauendphase und eine Realisierung der angestrebten Gestaltungsidee zu erzielen ist es unabdingbar, während der Planungsphase

- Endbeschichtungen oder Bekleidungen genau zu definieren und die hierfür entsprechend notwendigen Oberflächenqualitäten des Untergrundes zu planen und auszuschreiben. Der Planer muss im Hinblick auf die Endbeschichtung und die zu erwartenden Lichtverhältnisse die entsprechende Qualitätsstufe der Oberflächen in der Ausschreibung vorgeben.

Entsprechend den Ausführungsstufen sind die gewünschte Verspachtelung und die angestrebte Oberflächenqualität, erforderlichenfalls auch die Art der Ausführung festzulegen und vertraglich zu vereinbaren. Bei Q4 müssen die Beleuchtungsverhältnisse, wie sie bei der späteren Nutzung auftreten, im Leistungsverzeichnis beschrieben sein. Auch müssen die nachfolgenden Wandbekleidungen oder Anstriche/Beschichtungen explizit benannt werden. Eine allgemeine Benennung ist unzureichend. Im Einzelfall sind bei Planung und Ausschreibung die speziellen Eigenschaften der vorgesehenen Schlussbeschichtung und das Erscheinungsbild im Nutzungszustand zu berücksichtigen. In Verbindung mit der Q 3 sollten erhöhte Ebenheitstoleranzen nach DIN 18 202, Tabelle 3, Zeile 7

und bei Qualitätsstufe Q4 müssen diese vertraglich vereinbart werden. Begriffe wie „malerfertig“, „streichfertig“, „tapezierfertig“ oder „oberflächenfertig“ o.ä. sind in diesem Zusammenhang absolut ungeeignet, um die zu erbringende Leistung zu beschreiben. Planer und Ausschreibende werden auf die Vorgaben der VOB/A § 7 hingewiesen – die Beschreibung der Leistung hat eindeutig und erschöpfend zu erfolgen.

Sind im Leistungsverzeichnis keine hinreichenden Angaben, wie die zuvor genannten enthalten, dann gilt stets die Qualitätsstufe Q2 (Standardverspachtelung) als vereinbart.¹

Das Finishgewerk (Maler) sollte aus diesen Erfahrungen immer richtig und nachweislich Bedenken anmelden und entsprechende Hinweise vortragen, wenn Vorbeschriebenes nicht eingehalten wurde. Gerade dann, wenn in Fluren künstliches, starkes Streiflicht vorhanden ist und dies nicht in den vertraglichen Vereinbarungen explizit erwähnt ist.

Am Schluss noch einige wesentliche Punkte zur Beurteilung einer Verwendungseignung (nicht einer vereinbarten Beschaffenheit):

— Leistungen der vorbeschriebenen Art (Putz, Trockenbau, Maler- und Lackierarbeiten sowie Tapezierarbeiten) sind Handarbeit und nicht mit industriell gefertigten Produkten vergleichbar.

— Decken- und Wandoberflächen sind unter gebrauchstüblichen Betrachtungspositionen und -abständen und unter ebenso normaler Beleuchtung (Tageslicht, kein Streiflicht natürlicher oder künstlicher Art) zu beurteilen.

— Unregelmäßigkeiten in Oberflächenstrukturen und Ebenheit dürfen nicht augenfällig sein, ausgenommen es wurden besondere Strukturen oder Ebenheitsabweichungen vereinbart. —

Foto: Knauf

¹ Quelle: Merkblatt Nr. 2 des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V.



Als renommierter Fach-Sachverständiger für die Gewerke Putz, Trockenbau und Malerarbeiten zeichnet sich Dipl.-Ing. Ralf Schneider aus Erlensee aus. Durch seine Einsätze im gesamten Bundesgebiet und ein anerkanntes Renommee wurde er als Fachgutachter schon vor mehreren Jahren in die Arbeit des BIG integriert und wird von unseren Mitgliedsbetrieben bundesweit zu „Krisensituationen“ gerufen. Auch die Ausweitung der Leistungen in die Bereiche Konflikt- und Baumanagement sowie die Tätigkeit als Mediator und Schiedsgutachter machen ihn zum idealen Partner für Ausbaunehmen. Mit seinem „Sachverständigen Vortragsdienst“ (SVD) ist er sogar über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Der SVD bietet Vorträge und Seminare für Unternehmen, Verbände und Innungen zu aktuellen Themen an. Er hat außerdem in namhaften Bau- und Rechtsverlagen mehrere Fachbücher und Normenkommentare veröffentlicht.

Mehr Infos unter www.svd-schneider.de